

# Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus

im Auftrag der Ortsgemeinde Brachbach

## Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung

### I. Umlegungsbeschluss

Der Gemeinderat von Brachbach hat am 20. Juni 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „**Buckensteiner Feld**“ angeordnet.
2. Die Umlegungsbefugnisse werden nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus übertragen.

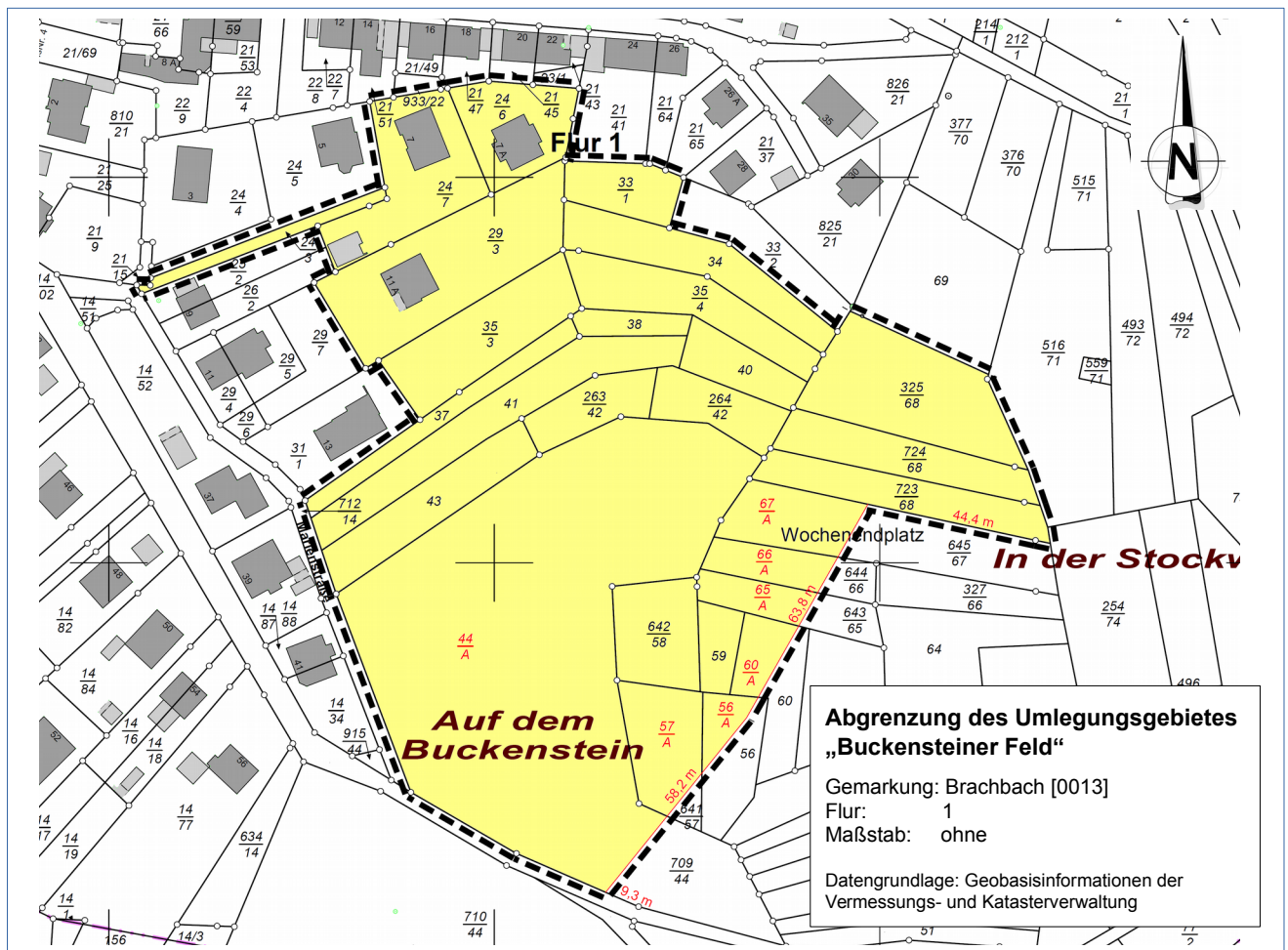
Das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus hat am 13. August 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Ortsgemeinde Brachbach vom 20. Juni 2018 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Der Umlegung liegt der bestandskräftige Bebauungsplan „**Buckensteiner Feld**“ der Gemeinde Brachbach zugrunde.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung "**Buckensteiner Feld**".

Das Umlegungsgebiet ist wie folgt abgegrenzt:



In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke einbezogen:

**Gemarkung: Brachbach [0013]**

**Grundbuchamt: Betzdorf**

Flur 1

Nr.: 24/3, 24/6, 24/7, 29/3, 33/1, 34, 35/3, 35/4, 37, 38, 40, 41, 263/42, 264/42, 43, 44/A (Teilfläche aus 709/44), 56/A (Teilfläche aus 56), 57/A (Teilfläche aus 641/57), 642/58, 59, 60/A (Teilfläche aus 60), 65/A (Teilfläche aus 643/65), 66/A (Teilfläche aus 644/66), 67/A (Teilfläche aus 645/67), 325/68, 723/68 und 724/68.

Im Folgenden wird die Umlegungsstelle als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

## **II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
  - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
  - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtungen in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Ortsgemeinde Brachbach,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs.5 die Bedarfsträger
6. die Erschließungsträger.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

## **III. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein

Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,

2. Baulasten begründet oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

#### **IV. Umlegungsstelle**

Die Umlegungsstelle ist beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg eingerichtet.

#### **V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis**

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom **14. Oktober 2019 bis einschließlich 14. November 2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg) während der Dienststunden öffentlich aus.

#### **VI. Vorbereitende Maßnahmen**

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümern und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: [vermka.wwt@poststelle.rlp.de](mailto:vermka.wwt@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Westerburg, den 30. August 2019

Im Auftrag

**gez. Christian Paulik**

(Siegel)

Christian Paulik  
Abteilungsleitung Bodenmanagement

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und

<https://www.kirchen-sieg.de>